

Kunst- und NaturKinderGarten Talhüpfer



Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79286 Glottertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege von auf die Zukunft ausgerichteten Erziehungsmethoden sowie der Prüfung und Förderung von Möglichkeiten, Kunst und kunstpädagogische Methoden für die Erziehung fruchtbar zu machen. Hierbei bilden die Aspekte Kunst und Natur wegen ihrer Bedeutung für eine ganzheitliche Kindesentwicklung zentrale Schwerpunkte. Die Anthroposophie ist Anhaltspunkt und Leitfaden.
2. Vor diesem Hintergrund wird der Verein
 - Konzepte für eine kindgerechte und familienergänzende Erziehung erarbeiten, pflegen und weitergeben,
 - den Aufbau und die Weiterentwicklung entsprechender Einrichtungen vorzugsweise im Glottertal fördern,
 - als Rechts- und Wirtschaftsträger den „KinderGarten“ in Glottertal betreiben und durch die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß der Abgabenordnung finanziell unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und Fördermitgliedern.
2. Als Fördermitglieder gelten alle Mitglieder, die den Verein rein materiell unterstützen, während aktive Mitglieder zusätzlich aktiv und gestalterisch im Verein mitarbeiten. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Ziele des Vereines erfordern eine großzügige Unterstützung durch die Mitglieder und Förderer. Die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sollen bei der Höhe des individuellen Mitgliedsbeitrages Berücksichtigung finden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt damit lediglich die Mindestbeiträge für die Mitgliedschaft fest. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag aufzubringen, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Für Fördermitglieder bestehen keine Mindestbeiträge.
3. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mindestbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden durch Spendenbescheinigungen nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
 - 1.1. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der endgültigen Löschung aus dem Vereinsregister.
 - 1.2. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates erfolgen. Das Ausscheiden ist in schriftlicher Form beim Vorstand anzuzeigen.
 - 1.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu der Situation persönlich zu äußern.

2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingegangen ist.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder einzuberufen.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht,
 - die Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt regelmäßig bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus zwei Mitgliedern. Diese sind: 1. Vorsitzender der/die erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter:in.
4. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist die aktive Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
Der/die Stellvertreter:in ist nur auf ausdrücklichen Auftrag des Vorsitzenden vertretungsberechtigt, sowie wenn dieser durch Krankheit, Unfalls oder aus sonstigen persönlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft an der Amtsausübung gehindert ist oder die Amtsausübung ausdrücklich verweigert. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist damit nicht verbunden.

Kunst- und NaturKinderGarten Talhüpfer



Aufgaben des Vorstandes sind

- Die Wahrnehmung der rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins und die Pflege des Vereinszwecks,
- Die Führung der laufenden Geschäfte,
- Und die Vorlage des Jahresberichtes.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Ehrenamtspauschale auszuzahlen.

6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Beschlüsse, Protokolle

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Protokolle werden durch den Schriftführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Beschlüsse, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, sind nichtig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 05.07.1999 mit Änderungen am 22.07.1999, 07.02.2001, 27.04.2006, 13.11.2018, 28.11.2020 und 10.03.2025 in Kraft.